

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

5. Januar 2021
/Del

A 9 / 2021

Corona: Änderungen der Corona-Einreiseverordnung zum 5. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 1 / 2021 vom 4. Januar 2021 hatten wir Sie zuletzt über Änderungen an der Corona-Einreiseverordnung informiert. Aktuell hat die Landesregierung erneut Änderungen an dieser Verordnung vorgenommen. Anbei finden Sie die entsprechende Änderungsverordnung plus Begründung (**Anlagen 1 + 2**) sowie die ab 5. Januar 2021 gültige Corona-Einreiseverordnung (**Anlage 3**).

An der Absonderungspflicht für Ein-/Rückreisende aus VK + Südafrika ändert sich grundsätzlich nichts. Für Ein-/Rückreisende aus anderen Risikogebieten wird die bisherige Testpflicht in eine Absonderungspflicht umgewandelt, die aber durch eine freiwillige Testung ausgeschlossen werden kann (§ 4). Laut Begründung stellt die Neuformulierung einen geringeren Eingriff in Persönlichkeitsrechte als die bisherige Regelung dar.

Übersicht über die Änderungen:

In § 2 „Testpflicht und Verkürzung der Absonderung für Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika“ werden die Abs. 1 und 2 neu gefasst. Damit werden die Regelungen der Einreiseverordnung mit der Coronavirus-Schutzverordnung des Bundes vom 21. Dezember 2020 harmonisiert (vgl. Rundschreiben A 413 / 2020 vom 22. Dezember 2020).

§ 3 „Ausnahmen von der Absonderungspflicht für Ein- und Rückreisende aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika“: Hier erfolgt eine Anpassung in der Überschrift sowie die Neuformulierung von Satz 1 in Abs. 3 („Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind von der Absonderungspflicht nach § 1 Abs.1 Satz 1 nicht erfasst“). Dies ist laut Begründung eine Klarstellung des vorrangigen Regelungsgehalts. Es bleibt bei den Regelungen in den Sätzen 2 und 3 (Maskenpflicht außerhalb des Transportmittels, solange kein negatives Testzeugnis vorliegt; Informationspflicht bei Aufenthalt von mehr als 48 Stunden).

In § 4 „Einreisende aus anderen Risikogebieten“ werden die Überschrift und die Abs. 1 bis 2 a neu gefasst:

Bisher galt, dass sich alle Personen, die nach NRW einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem anderen Risikogebiet als dem VK oder Südafrika aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich höchstens 24 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung zu unterziehen (Einreisetestung).

Neu gilt, dass die o.g. Personen verpflichtet sind, sich entsprechend § 1 Abs. 1 abzusondern, wenn sie sich nicht höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise einer Testung unterziehen oder unterzogen haben (Einreisetestung). Es bleibt bei der bisherigen Regelung, dass eine Testung innerhalb von 24 Stunden nach Einreise nachgeholt werden kann.

Der neue Abs. 1a sieht vor: Unterbleibt die Einreisetestung wird die einzuhaltende Absonderung durch das negative Ergebnis eines später vorgenommenen Tests beendet (Freitestung), der jederzeit nach der Einreise erfolgen kann.

Begründung: „Die Neuformulierung trägt dem bei Erhalt der identischen infektiologischen Schutzwirkung dadurch Rechnung, dass durch die Norm künftig eine Absonderungspflicht angeordnet wird, deren Eintreten aber bereits vor dem Beginn durch eine freiwillige Testung bei der Einreise oder eine unmittelbar nachfolgende Testung ausgeschlossen werden kann. Nur wer aus persönlichen Gründen keine Testung vornehmen lassen möchte, ist daher verpflichtet, reisebedingte Infektionsgefahren durch eine Absonderung auszuschließen. Aufgrund der Verfügbarkeit und der Zulassung von Schnelltests zur Vermeidung einer Absonderungspflicht und vor allem durch die Option, die Absonderung von Beginn an durch eine Schnelltestung abzuwenden, stellt die angeordnete Maßnahme einen deutlich geringeren Eingriff als die noch in der EinreiseVO vom 6.11.2020 angeordnete Absonderungspflicht dar.“

In den §§ 5 und 6 erfolgen redaktionelle Anpassungen. § 5 heißt jetzt „Testverfahren“ und beinhaltet ausschließlich die bisherige Regelung, welche Anforderungen Tests im Sinne dieser Verordnung erfüllen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)